

Unsere Resolution ist per E-Mail auch dem Mitglied unserer Linksfraktion, MdB Dr. Wolfgang Neskovic, für den Deutschen Bundestag beurlaubter Bundesrichter in Karlsruhe, am 20. November zugegangen. Gleich am nächsten Tag – postwendend also - hat uns sein wissenschaftlicher Mitarbeiter Marcus Wagner geantwortet:

*Lieber Uwe,
liebe Mitglieder des Kreisverbandes Biberach an der Riss,
habt herzlichen Dank für Eure Mail an Wolfgang,
der mich bat, Euch schnell zu antworten.*

*Auch wir haben über die Problematik intensiv nachgedacht.
Verfassungsrechtlich inhaltlich wird man – so wie Ihr schon selbst vermutet – vor allem Zweifel an den Ausführungsregeln des Gesetzes haben können.
Wenn die Legislative der Exekutive Befugnisse erteilt, so haben diese wegen der notwendigen demokratischen Legitimierung hinreichend klar und begrenzt zu sein.
Mit anderen Worten: Das Parlament kann seine eigenen, umfassenden Befugnisse nicht einfach delegieren und sich entspannt zurücklehnen. – denn dies widerspräche seiner Funktion als Vertretung des Wahlvolkes. Genau das geschieht mit großer Wahrscheinlichkeit im Finanzmarktstabilitätsgesetz, dessen lasche Vorgaben der Regierung eine recht beliebige Ausführung gestatten.*

*Nun müsste die Fraktion aber auch die formellen (!) Möglichkeiten haben, diesen möglichen Verfassungsverstoß zu rügen. Dazu schlägt Ihr eine Organklage vor. Die setzt die Betroffenheit – in eigener organschaftlicher Stellung – als Zulässigkeitsvoraussetzung voraus.
Man könnte nun überlegen, dass ein Organteil (unsere Fraktion als Teil des Bundestages) insofern dieses Merkmal erfüllt, als dass wir gehindert sind, die Ausführung der Finanzmarktstabilisierung als Teil des Bundestages zu gestalten, weil andere Organteile diese Befugnis an die Regierung abgaben.*

*Genau das ist aber leider keine juristisch anerkannte Konstruktion: Ein Organteil kann innerhalb desselben Organs nur solche (Teil)Rechte geltend machen, die ihm gegenüber anderen Organteilen zukommen.
Beispiel: Geschäftsordnung und Rederechte, nicht aber solche (Gesamt)Rechte, die gegenüber äußeren, anderen Organen bestehen. Sähe man es anders, wäre der Bundestag gleichsam mit einer gespaltenen Persönlichkeit ausgestattet: Er stritte mit sich selber über sein Verhältnis mit Dritten. Das geht zwar jederzeit politisch, aber eben nicht juristisch. Kurz: Die Verfassung stellt mit dem Organstreit kein hier taugliches Verfahren bereit.*

In Frage käme noch die abstrakte Normenkontrolle, mit der das Gesetz an sich (ohne Betroffenheitserfordernis – siehe oben) auf seine Verfassungsgemäßheit überprüft werden kann. Deren Voraussetzungen treffen aber leider auch nicht zu, da wir (selbst

unter Einschluss der Grünen und der FDP) nicht das erforderliche 1/3 des Bundestages für einen zulässigen Antrag aufbringen.

Im Ergebnis steht uns also für den vermuteten Verstoß kein Mittel zur Verfügung, ihn auch vor das Bundesverfassungsgericht zu bringen.

Diese Antwort ist für Euch sicher so unbefriedigend wie für uns.

Es ist aber die zutreffende, meinen wir.

Herzliche Grüße aus Berlin in den tiefen Süden und nochmals Dank für Eure Anregung.

Marcus Wagner

(Mitarbeiter von Wolfgang Neskovic, MdB)